

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Integriertes Design, M.A.  
Hochschule: Hochschule für Künste Bremen  
Standort: Bremen  
Datum: 10.06.2022  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

1. Die Hochschule muss die Prüfungskriterien spätestens zu Beginn des Moduls in geeigneter Form transparent für die Studierenden festlegen und eindeutig kommunizieren und dokumentieren. (§ 12 Abs. 5 Nr. 1 StudakkVO)
2. Die Hochschule muss gewährleisten, dass auch die Lehrveranstaltungen/ Module einem kontinuierlichen qualitativen und/ oder quantitativen Monitoring unterliegen, aus dem bei Bedarf Maßnahmen zur Verbesserung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Die Beteiligten sind über die Ergebnisse und die eingeleiteten Maßnahmen unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange zeitnah zu informieren. Die teilweise bereits zur Anwendung kommenden Instrumente/ Prozesse müssen in geeigneter Form (bspw. in Form eines Evaluationskonzepts) verbindlich festgelegt werden. (§ 14 StudakkVO)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar und vollständig, jedoch aus

Sicht des Akkreditierungsrates nicht ausreichend, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Auflage 1 (§ 12 Abs. 5 Nr. 1 StudakkVO):

Gemäß der Bewertung zu § 12 Abs. 5 Nr. 1 StudakkVO (Akkreditierungsbericht, Seite 35) besteht Entwicklungsbedarf hinsichtlich der Transparenz der Prüfungskriterien. Das Gutachtergremium stellt fest, dass "diese [...] für die Studierenden bislang nicht immer eindeutig nachzuvollziehen [sind]. Die Gutachterinnen und Gutachter empfehlen daher, die Prüfungskriterien und das Format ihrer Übermittlung zu vereinheitlichen und zu Beginn des Moduls transparent für die Studierenden festzulegen und nachvollziehbar zu kommunizieren und zu dokumentieren." Der Akkreditierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass Studierende diese Problematik bereits 2019 in den Studiengangsbefragungen artikuliert haben. Resultierend aus den Gruppeninterviews mit den Studierenden vermerkt die Hochschule in der Auswertung u.a. folgende Empfehlung: "Ein den Gegebenheiten des Studienalltags angemessenes die studentische Arbeit in den Werkstätten integrierendes, verbindliches und transparentes System für die Vergabe von CP und Noten schaffen." (Vgl. Selbstevaluationsbericht, Seite 528)

Der Akkreditierungsrat teilt die Einschätzung der Gutachterinnen und Gutachter sowie der Hochschule, dass hier Handlungsbedarf besteht. Er sieht allerdings, gemäß der Begründung zu § 12 Abs. 5 Nr. 1 StudakkVO: "Ein Kriterium für die Studierbarkeit ist nach Nummer 1 ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb. Dieser umfasst insbesondere die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte und die transparente und verlässliche Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen.", das Erfordernis einer Auflage. Die Hochschule muss dementsprechend die Prüfungskriterien spätestens zu Beginn des Moduls in geeigneter Form transparent für die Studierenden festlegen und eindeutig kommunizieren und dokumentieren.

Auflage 2 (§ 14 StudakkVO):

Im Gutachtervotum (Akkreditierungsbericht, Seite 43) steht, dass ein kontinuierliches Monitoring der Lehrinhalte durch den engen Austausch der Studierenden und Lehrenden auf direkter und oft persönlicher Ebene stattfindet. Allerdings besteht gemäß Gutachtergruppe keine Möglichkeit für anonymes Feedback zu Lehrenden und Lehrinhalten. Diese Option sollte aus Sicht des Gutachtergremiums geschaffen werden. Weiterhin wünschen sich die Studierenden ein frühzeitigeres und konkreteres Feedback. "Dies inkludiert regelmäßige Umfragen, Befragungen der Absolventinnen und Absolventen sowie die an kleinen Hochschulen besonders relevante Form des anonymen Feedbacks."

Der Akkreditierungsrat stellt weiterhin fest, dass die Lehrveranstaltungsevaluation als freiwilliges Angebot für Lehrende in der Evaluationsrichtlinie (siehe Selbstbericht, Seite 520) der Hochschule verankert ist. Die Verfahren für die Erstsemester-, Studienabschluss- und Absolvent\_innenbefragungen sollen in "einem regelmäßigen Turnus durchgeführt werden, wobei die Erhebung kontinuierlich und die Berichterstellung jährlich bis alle zwei Jahre erfolgen sollte." Die Lehrvaluationen sind davon explizit ausgenommen.

Auf Nachfrage durch den Akkreditierungsrat erläutert die Hochschule: "Wir führen keine quantitativen Lehrevaluationen durch, stattdessen arbeiten wir im Bereich der institutionellen Datenerhebung zu den Rahmenbedingungen von Lehre und Studium im Fachbereich Kunst und Design mit qualitativen Befragungen. [...] Für die kleinen Gruppengrößen sowie die geringen Studierendenzahlen, mit denen wir es zu tun haben, hat sich das Arbeiten mit qualitativen Befragungsmethoden empirisch sehr gut bewährt. Für die Qualitätsentwicklung an einer Hochschule für Künste können quantitative Befragungsergebnisse, primär aufgrund der kleinen Grundgesamtheit der befragten Populationen, nur bedingt belastbare Daten liefern. [...] Da unser Schwerpunkt in der Lehre auf die Begleitung von individuellen Entwicklungen, und nicht auf standardisierter Kompetenzvermittlung liegt, wurde in der Evaluationsrichtlinie der HfK festgelegt, dass Lehrevaluationen als Feedbackverfahren stattfinden soll. Dieses dialogorientierte Verfahren wird als das probate Mittel zur Qualitätsentwicklung auf Ebene der Lehrveranstaltungen an einer Hochschule für Künste wahrgenommen. Anonyme Rückmeldungsmöglichkeiten zu Lehrveranstaltungen werden eigenverantwortlich von einzelnen Lehrenden für ihre Lehrveranstaltungen durchgeführt z. B. anhand von Feedbackbögen angeboten (s. Anhang, Beispiel aus diesem WiSe 2021/2022 Lehrveranstaltung/Modul ID BA Gestalterisches Projekt, für das 3. bis 5. Semester)." Des Weiteren schreibt die Hochschule in ihrer Stellungnahme vom 07.02.2022: "Allerdings gibt es derzeit noch keinen Schriftsatz, der all die hier beschriebenen Bausteine des Qualitätssystems des Integrierten Designs beschreibend zusammenfasst. Die Studienkommission ID plant ein entsprechendes Konzept zu erstellen, mit dem Ziel, alle bereits strukturell vorhandenen oder systemimmanent angelegten Maßnahmen und Positionen transparent werden zu lassen, und so zukünftig dokumentiert darzulegen in welcher Form Prozesse des Monitorings und der kontinuierlichen Optimierung im Integrierten Design bereits wirksam vorhanden sind."

Der Akkreditierungsrat bewertet es positiv, dass die Hochschule im Rahmen ihres Qualitätsmanagements nicht nur, wie der Akkreditierungsbericht vermuten lässt, auf informelles Feedback zurückgreift, sondern mit speziell auf die besonderen Bedürfnisse der Studiengänge und hier vor allem auf die kleinen Gruppengrößen zugeschnittenen qualitativen Befragungsmethoden arbeitet. Der Akkreditierungsrat sieht es allerdings kritisch, dass die entsprechenden Verfahren bisher weder in den Evaluationsrichtlinien noch anderswo festgelegt und institutionalisiert sind. Der Akkreditierungsrat kann zudem nicht erkennen, dass das Monitoring vor allem auf Lehrveranstaltungs-/ Modulebene systematisch, d.h. in einem angemessenen Turnus stattfindet, was offensichtlich auch im Rahmen der Vorortgespräche moniert wurde.

In der Begründung zu § 14 StudakkVO heißt es: "Zur Sicherstellung einer effizienten Studiengestaltung und damit des Studienerfolgs ist im Interesse von Studierenden und Absolventen, aber auch im Interesse eines nachhaltigen Einsatzes von Ressourcen und Lebenszeit eine kontinuierliche Beobachtung und Nachjustierung der Studienprogramme unter Einbeziehung der Erfahrungen von Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen unverzichtbar. § 14 legt dazu die zu überprüfenden Kriterien fest. Diese umfassen einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung (Satz 1), Einleitung von Maßnahmen aus den Ergebnissen der Überprüfung (Satz 2) und kontinuierlicher Überprüfung des Erfolgs sowie Nutzung der Ergebnisse für eine Fortentwicklung (Satz 3). Geeignete Monitoring-Maßnahmen sind insbesondere Lehrveranstaltungsevaluationen [...] Um eine effiziente und nachhaltige Umsetzung zu gewährleisten, legt Satz 4 fest, dass die Beteiligten über die Ergebnisse und die eingeleiteten Maßnahmen unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange zu informieren sind."

Der Akkreditierungsrat kann nicht erkennen, dass diese Vorgabe erfüllt ist. Er würdigt, dass die

Hochschule bereits angekündigt hat, das QM-Konzept weiter zu institutionalisieren, erachtet es aber als notwendig, dass die Umsetzung dieser Absichtserklärung nachgewiesen wird. Er erteilt dementsprechend folgende Auflage: Die Hochschule muss gewährleisten, dass auch die Lehrveranstaltungen/ Module einem kontinuierlichen qualitativen und/ oder quantitativen Monitoring unterliegen, aus dem bei Bedarf Maßnahmen zur Verbesserung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Die Beteiligten sind über die Ergebnisse und die eingeleiteten Maßnahmen unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange zeitnah zu informieren. Die teilweise bereits zur Anwendung kommenden Instrumente/ Prozesse müssen in geeigneter Form (bspw. in Form eines Evaluationskonzepts) verbindlich festgelegt werden.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit folgenden Hinweisen:

Das Gutachtergremium empfiehlt: "Da überdurchschnittlich viele Studierende die Regelstudienzeit überschreiten, sollten die Gründe der nicht selbstverschuldeten Studienverzögerungen, wie z. B. die Platzvergabe bei Lehrveranstaltungen, Vergabe der Arbeitsplätze, Kurzfristigkeit der Informationen zu Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsüberschneidungen, regelmäßig und anonym erhoben werden." Der Akkreditierungsrat erkennt die Umstrukturierungsmaßnahmen anlässlich der Reakkreditierung an, bittet aber darum, hier bei der nächsten Reakkreditierung ein besonderes Augenmaß darauf zu richten.

Im Prüfbericht ist bei der Darstellung des Kriteriums "Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)" nicht dokumentiert, ob die Anrechnung von Kompetenzen, die außerhalb der Hochschulen erworben worden sind, bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte begrenzt ist. Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass das Kriterium erfüllt ist.

Die Hochschule hat innerhalb der dafür vorgesehenen Frist keine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

